



Regelungen zur Lese-Rechtschreib-Störung

Sehr geehrte Eltern,

für den schulischen Nachteilsausgleich bei einer Lese- und Rechtschreibstörung gelten die im Folgenden aufgeführten Richtlinien. Grundlagen sind hierfür das *Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen* (BayEUG), Art. 52 Abs. 5 und die *Bayerische Schulordnung* (BaySchO), Teil 4 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz; § 31 - § 37

1. Verfahren

Der Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz muss von den Eltern bei der jeweiligen Schulleitung beantragt werden (BaySchO, § 36). Die Schulleitung entscheidet über Art und Umfang. Nach jedem Schulwechsel prüft die Schulleitung, welche Maßnahmen zu gewähren sind. Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist stets eine schulpsychologische Stellungnahme erforderlich und ausreichend.

2. Wie gehen Sie am besten vor?

a) ... im Fall einer Neubeantragung

- Sie entscheiden sich, ob Sie mit Ihrem Kind zum Schulpsychologen oder zum Kinder- und Jugendpsychiater gehen. Hier werden Sie beraten und ggf. wird eine Diagnostik durchgeführt.
Der Kinder- und Jugendpsychiater sollte v.a. dann aufgesucht werden, wenn neben den Lese-Rechtschreib-Problemen weitere Auffälligkeiten bestehen oder eine Therapie ansteht, für die eine Kostenübernahme bei der Jugendhilfe beantragt wird.
- Falls Ihr Kind eine Lese- und/oder Rechtschreib-Störung hat, benötigen Sie auf der Grundlage der Diagnose bzw. des Arztbriefes die Stellungnahme ihres zuständigen Schulpsychologen.
- Sie stellen einen Antrag bei der Schulleitung (das entsprechende Formular erhalten Sie im Sekretariat oder auf der Homepage). Dabei legen Sie fest, ob Sie ausschließlich Nachteilsausgleich oder auch Notenschutz beantragen.
- Die Schulleitung gewährt auf der Grundlage der schulpsychologischen Stellungnahme und ggf. weiterer Informationen den Nachteilsausgleich und/oder den Notenschutz.
- Bei jedem Schulwechsel wenden Sie sich erneut an die Schulleitung. Diese entscheidet, ob neue Unterlagen notwendig sind.

b) ... im Fall einer Fortsetzung auf der Grundlage einer bestätigten Lese-Rechtschreib-Störung:

- Sie wenden sich mit dem ärztlichen Gutachten und/oder der Ihnen vorliegenden schulpsychologischen Stellungnahme an die Schule.
- Die Schule wird in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologen prüfen, ob der bisher gewährte Nachteilsausgleich und Notenschutz den aktuellen Verordnungen der BaySchO entspricht. Ggf. nimmt die Schule mit Ihnen Kontakt auf und es kommt zu einer Neubewertung.

3. Mögliche Maßnahmen bei einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die Bayerische Schulordnung führt ausführlich (§32 bis §34) Maßnahmen auf. Zu unterscheiden sind:

- a) Maßnahmen der individuellen Unterstützung (BaySchO § 32)
Diese Maßnahmen kann die unterrichtende Lehrkraft gewähren. Sie werden nicht im Zeugnis vermerkt.
- b) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)
Die Prüfungsanforderungen bleiben insgesamt gewahrt. Der Nachteilsausgleich hilft den Schülern, die Aufgaben auf demselben Niveau trotz ihrer Beeinträchtigung zu erfüllen. Beispiele für den Nachteilsausgleich: Zeitverlängerung, Strukturierungshilfen bei längeren Texten, Vorlesen von Arbeitsaufträgen, usw.

Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

- c) Notenschutz (BaySchO § 34)
Mit dem Notenschutz wird auf einen Teil der Leistungsbewertung verzichtet. Daher ist der Notenschutz mit einem Zeugnisvermerk verbunden, der angibt, welche Leistung nicht erhoben wurde, z.B. *„Die Rechtschreibung wurde im Fach Deutsch nicht bewertet.“*

Folgende Notenschutzmaßnahmen sind bei einer Lese-Rechtschreib-Störung möglich:

Rechtschreibstörung:

- (1) Auf die Bewertung der Rechtschreibleistung kann verzichtet werden.
- (2) In den Fremdsprachen, mit Ausnahme der Abschlussprüfung, können mündliche Leistungen stärker gewichtet werden. *(Anm.: Die bisher übliche 1:1-Gewichtung von mündlichen und schriftlichen Leistungen ist nicht mehr bindend.)*

Lesestörung:

- (1) In den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen wird auf die Bewertung des Vorlesens verzichtet.

Kombinierte Lese-Rechtschreib-Störung:

Der Notenschutz setzt sich aus beiden Maßnahmen zusammen.

Notenschutz hat immer einen Zeugnisvermerk zur Folge. Das gilt auch für Fächer, in denen ein Notenschutz bestanden hat und die bereits abgelegt worden sind, aber im Abschlusszeugnis noch aufgeführt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Schulleitung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Friedl
Schulleiter